

## **Geschäftsordnung der Fachgruppe *Netzintegration Erneuerbare Energien* des VAZ e.V.**

### **1. Ziel und Aufgabenbereich**

Die Fachgruppe Netzintegration Erneuerbare Energien im VAZ hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch die Bewertung und Sicherstellung der technischen Verlässlichkeit von Erzeugungseinheiten und -anlagen einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der elektrischen Versorgungssicherheit und -zuverlässigkeit auch bei stetigem Voranschreiten der Energiewende zu leisten.

Als akkreditierte Produktzertifizierungsstellen gewährleisten die Mitglieder der Fachgruppe unabhängige und qualitativ hochwertige Konformitätsbewertungen und Überwachungen hinsichtlich der Einhaltung der Netzanschlussregeln durch Erzeugungseinheiten und -anlagen.

Zur Aufrechterhaltung der hohen Qualität dieser Kontrollen findet innerhalb der Fachgruppe ein regelmäßiger fachlicher Austausch dieser akkreditierten Stellen statt. Zudem beteiligt sich die Arbeitsgruppe an technischen und politischen Entscheidungsprozessen und arbeitet eigene Vorschläge und Stellungnahmen aus.

Adressaten sind unter anderem Hersteller, Planer und Betreiber der technischen Anlagen sowie Netzbetreiber und staatliche Stellen bzw. der Gesetzgeber. Weiterhin bringt sich die Fachgruppe in die Weiterentwicklung der Zertifizierungs- und Nachweisverfahren über die nationalen und internationalen Akkreditierungs-, Normungs- und Standardisierungsgremien sowie entsprechende Stakeholder-Nutzergruppen ein.

### **2. Mitgliedschaft in den Fachgruppen und Gäste**

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Fachgruppe ist eine Mitgliedschaft im VAZ.

Die Fachgruppe kann Gäste maximal dreimal für die Teilnahme an ihren Sitzungen oder in der Erarbeitung von Stellungnahmen zulassen.

### **3. Organisation und Meinungsbildung**

#### **3.1 Sprecher, Amtszeit und Aufgaben**

Die Fachgruppe wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Aufgaben des Sprechers sind u.a.:

- Einladung und Leitung der Sitzungen
- Initiierung und Koordination von Stellungnahmen
- Bericht über die Fachgruppenarbeit im Vorstand und Mitgliederversammlung des VAZ
- Vertretung der Fachgruppe nach innen und außen (siehe auch Abschnitt 4)

#### **3.2 Sitzungen**

Sitzungen sollten quartalsweise abgehalten werden. Telefonkonferenzen sind mit Blick auf eine effiziente Organisation zu bevorzugen. Einladungen erfolgen mit einem Vorschlag zur Tagesordnung mindestens 14 Tage im Voraus per Email. Es wird erwartet, dass die Mitglieder der Fachgruppe an den Sitzungen teilnehmen.

Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch die Teilnehmer genehmigt.

Der Sprecher leitet die Sitzung. Ist er verhindert, leitet sie der stellvertretende Sprecher. Ist auch er verhindert, wählen die teilnehmenden Fachgruppenmitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.

Es ist ein Protokollführer zu wählen, der das Protokoll zu fertigen und mit dem Sitzungsleiter abzustimmen hat. Die Protokolle sind grundsätzlich verbandsöffentlich. Auf Beschluss können allerdings einzelne Punkte als nicht-öffentlich gekennzeichnet werden. Die zentralen Arbeitsergebnisse in diesen Punkten sind in jedem Fall verbandsöffentlich aufzubereiten. Das Sitzungsprotokoll soll spätestens 4 Wochen nach der Sitzung versandt werden und ist zu Beginn der folgenden Sitzung zu genehmigen.

### **3.3 Beschlussfassung**

Beschlüsse können im Rahmen der Fachgruppensitzungen oder im Umlaufverfahren per Email gefasst werden.

Die Fachgruppe ist gehalten, Beschlüsse einstimmig zu treffen. Sollte eine Abstimmung erforderlich sein, so gilt folgendes:

- Die Beschlüsse werden im Rahmen von Sitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sollen einen Abstimmungszeitraum von mindestens 14 Tagen gewähren, um allen Fachgruppenmitgliedern eine Rückmeldung zu ermöglichen. Beschlüsse werden im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder der Fachgruppe gefasst. Fehlende Rückmeldungen werden als Enthaltung gewertet.
- Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sollten weniger als 60% der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen, ist der Beschluss im (erneuten) Umlaufverfahren zu bestätigen.

Gäste haben kein Stimmrecht.

### **3.4 Sonstiges**

Die Fachgruppe kann zur Bearbeitung besonderer Aufgabenstellungen Arbeitskreise bilden. Arbeitskreise berichten der Fachgruppe und nehmen insbesondere keine Außenvertretung der Fachgruppe oder des Verbands wahr.

Die Fachgruppe strebt eine enge Abstimmung mit dem Gremium der Zertifizierungsstellen innerhalb der Fördergesellschaft Windenergie und andere dezentrale Energien (FGW e.V.) an. Technische Fragestellungen in Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung von dezentralen Erzeugungseinheiten und -anlagen sollen zuvörderst in der FGW-Arbeitsgruppe behandelt werden.

## **4. Außenvertretung**

Der Sprecher der Fachgruppe vertritt diese verbandsintern und extern in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Vorstandes. Bei externen Gremien kann die Fachgruppe ein anderes Mitglied als seinen Vertreter bestimmen.

Die Fachgruppe oder ein Mitglied der Fachgruppe dürfen keine rechtlich verbindlichen Verpflichtungen für den Verein eingehen oder Stellungnahmen im Namen des Vereins abgeben.

Bei Abstimmungen in externen Gremien muss der Vertreter sich vorab die Meinung der Fachgruppe und ggf. ein Votum des Vorstands einholen und sein Votum an diesem ausrichten. Stellungnahmen können abgegeben werden, sofern eine Entsendung für dieses Gremium vorliegt.

Die Fachgruppe hat bei ihrer Arbeit die Satzung und die Ziele des VAZ sowie ggf. im Vorstand definierte Vorgaben für die Fachgruppenarbeit zu beachten.

Interne und externe Veröffentlichungen der Fachgruppe sind mit dem Signum des VAZ zu versehen.

## **5. Compliance**

Sitzungen der Fachgruppe einschließlich seiner Arbeitskreise dienen ausschließlich der Erfüllung der in Abschnitt 1 beschriebenen Aufgaben. Insbesondere dürfen diese nicht für kartellrechtswidriges Handeln, wie etwa für kartellrechtswidrige Absprachen oder den Austausch wettbewerbs-relevanter Informationen, verwendet werden.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch den Vorstand zum 28.10.2016 in Kraft.